

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 412b

Potsdam, 23.04.2026

Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (AWS-MA-UZ) vom 24.03.2021

i. d. F. der Ersten Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (AWS-MA-UZ) vom 13.01.2021

- Lesefassung -

Zugehörige Studien- und Prüfungsordnung ABK
Nr. 436 vom 24.02.2022

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Auswahlverfahren	2
§ 3 Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses	3
§ 4 Projektskizze zum Masterstudium	3
§ 5 Auswahlgespräch	3
§ 6 Ermittlung der Rangliste	4
§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten	5

Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (AWS-MA-UZ)

Lesefassung

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 5 und 6; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 3; § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3; § 5 Abs. 1 - 2, 7; §§ 7, 10 – 13 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76),
- der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 11.07.2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 8 Abs. 4; Anlage 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293a2) vom 07.12.2022 und
- § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (ABK Nr. 436) vom 24.02.2022

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR am 23.03.2026 die vorliegende Satzung erlassen, die der Senat am 01.04.2026 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (AWS-MA-UZ)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur der Fachhochschule Potsdam hat am 13.01.2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 BbgHG und § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35] S. 10), in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 69]) sowie auf Grundlage von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) und von § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (StudPO-MAUZ) vom 17. Juni 2016 (ABK Nr. 289) folgende Satzung erlassen, die der Senat in seiner Sitzung am 03.02.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 22.04.2026.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft. Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung RO-ZuZ der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerber*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerber*innen.
 3. 3 % für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 1. nach der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses,
 2. nach dem Ergebnis einer Projektskizze für das Masterstudium und
 3. nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
- (4) Wer unter die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 2 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.
- (5) Zur Bewertung der Kriterien gemäß § 3, 4 und 5 wird von der*dem Dekan*in eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus einem*r Prüfer*in und einem*r Beisitzer*in aus dem Kreis des im Studiengang Urbane Zukunft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende*r bzw. Honorarprofessor*in im Studiengang sein. Die Bewertung ist zu protokollieren und von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben. Die Bestellung gilt für ein Kalenderjahr. Wiederbestellungen sind möglich.
- (6) Bewerber*innen mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

§ 3

Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 2, Umrechnungstabelle 1RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Projektskizze zum Masterstudium

- (1) Die Projektskizze soll Auskunft über die Qualität der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen des*der Bewerber*in geben. Inhalt der Projektskizze soll die Beschreibung eines möglichen Forschungsprojekts sein, welches der*die Bewerber*in im Rahmen des Masterstudiengangs für besonders relevant hält und ggf. gerne durchführen würde. Dabei ist eine inhaltliche Nähe zum erklärten Jahrgangsthema gewünscht. Das Jahrgangsthema wird mindestens 1 Monat vor Start der Bewerbungsfrist auf den Internetseiten der Fachhochschule Potsdam bekanntgegeben. . Die Projektskizze soll Aussagen zu folgenden wesentlichen Gliederungspunkten enthalten:
 1. Stand der Forschung oder Technik zum Thema mit Angabe wesentlicher Literatur.
 2. Beschreibung des Forschungsziels.
 3. Weg und Methoden zur Erreichung des Forschungsziels.
- (2) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden für das Studium der Urbanen Zukunft und die spätere Berufspraxis besonders relevanten Kriterien:
 1. Originalität und Relevanz des gewählten Themas: Ist die inhaltliche Nähe der Projektskizze zu Themen- und Forschungsschwerpunkten des Studiengangs gegeben und lässt sie einen Beitrag zur Weiterentwicklung aktueller wissenschaftlicher Diskurse erkennen?
 2. Qualität der wissenschaftlichen Durcharbeitung: Darstellung und Kontextualisierung des Forschungsstands, der Fragestellung angemessene methodische Vorstellungen sowie die Fähigkeit zur begründeten und reflektierten Stellungnahme bzw. Positionierung.
 3. Formale und gestalterische Qualitäten der Projektskizze wie sprachliche Kompetenz, gute wissenschaftliche Praxis und die sinnvolle Verwendung graphischer oder andere gestalterischer Elemente.
- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden jeweils 0-5 Punkte (Ganzzahl) und in Summe maximal 15 Punkte wie folgt vergeben:
 - 5 Punkte, für eine außerordentlich hohe Qualität,
 - 4 Punkte, für eine hohe Qualität,
 - 3 Punkte, für eine überdurchschnittliche Qualität der Projektskizze
 - 2 Punkte, für eine unterdurchschnittliche Qualität der Projektskizze
 - 1 Punkt, für eine geringe Qualität der Projektskizze, und
 - 0 Punkte, für eine mangelhafte Qualität der Projektskizze.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Die Hochschule führt mit den Bewerber*innen in der Regel ein Online-Gruppen-Gespräch durch. Auf Antrag des*der Prüfungskandidat*in ist die Prüfung als Online-Einzel-Gespräch oder/und als Präsenzprüfung in den Einrichtungen der Hochschule (Campus Kiepenheuerallee) durchzuführen.

- (2) Das Auswahlgespräch gliedert sich in eine Präsentation der Projektskizze (5 Minuten) und einer Diskussion mit der Kommission (10 Minuten). In der Präsentation sollen die Inhalte der Projektskizze anschaulich dargestellt werden. Zudem soll sie Einblick in die Motivation für das gewählte Studium sowie in die Identifikation mit dem angestrebten Berufsfeld geben. Die Präsentation ist in elektronischer Form (PDF) dem Antrag beizufügen. Im anschließenden Auswahlgespräch soll der Grad der fachspezifischen Eignung für den Studiengang festgestellt und bewertet werden. Ein*e Bewerber*in wird als geeignet angesehen, wenn er oder sie zum Ausdruck bringt und zu erwarten ist, dass die Studienziele erreicht werden können. Für das Auswahlgespräch gilt § 17 Abs. 5 und 7 RO-SP.
- (3) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis der Urbanen Zukunft relevanten Kriterien:
 1. Kommunikationskompetenz und sprachliche Präsentation (Formulierungsvermögen).
 2. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von Vorerfahrungen aus dem bisherigen Studium, der beruflichen Tätigkeiten sowie der beruflichen Perspektiven.
 3. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Qualifikationsziele des Studiums.
- (4) Für die in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden jeweils 0-5 Punkte (Ganzzahl) und in Summe maximal 15 Punkte wie folgt vergeben:
 - 5 Punkte, für eine außerordentlich hohe Präsentationskompetenz und fachspezifische Eignung,
 - 4 Punkte, für eine hohe Präsentationskompetenz und fachspezifische Eignung,
 - 3 Punkte, für eine überdurchschnittliche Präsentationskompetenz und fachspezifische Eignung,
 - 2 Punkte, für eine unterdurchschnittliche Präsentationskompetenz und fachspezifische Eignung,
 - 1 Punkt, für eine geringe Präsentationskompetenz und fachspezifische Eignung und
 - 0 Punkte, für eine mangelhafte Präsentationskompetenz und fachspezifische Eignung.
- (5) Die Anzahl der Teilnehmer*innen am Auswahlgespräch wird bis auf das Dreifache der im Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Dabei wird die Reihenfolge der einzuladenden Bewerber*innen (Rangliste) gemäß § 3 ermittelt. Bewerber*innen, die einen entsprechend hohen Ranglistenplatz belegen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 6

Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. Insgesamt werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Projektskizze zum Masterstudium	30	450
3. Auswahlgespräch	30	450

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt erstmalig für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2026/27.
- (3) Hierdurch wird die als ABK Nr. 290 vom 17.6.2016 veröffentlichte Auswahlsetzung außer Kraft gesetzt.